



Fragebogen für die Vernehmlassung zur Anpassung des §20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung Anpassung des § 20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis 30. Juni 2018 an die E-Mail-Adresse martin.luechinger@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Amt für Umwelt und Energie, Hochbergerstrasse 158, 4019 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressaten

Institution	SP Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Benjamin Plüss
Strasse, Nummer	Rebgasse 1
PLZ/Ort	4058 Basel
E-Mail	bpluess@student.ethz.ch
Telefon	079 897 48 47

Fragen zur Vernehmlassung § 20a USG BS, „Sauberkeit und Abfallvermeidung“

1. Stimmen Sie der Anpassung des § 20a USG BS „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ im Vergleich zu der bisherigen Version grundsätzlich zu?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Revision ermöglicht die Gleichstellung von allen Verkaufsständen im öffentlichen Raum.

2. Unterstützt die Anpassung des § 20a USG BS, Ihrer Einschätzung nach, das Ziel einer verbesserten Sauberkeit und der Abfallvermeidung?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Insbesondere die Verpflichtung von Verkaufsstellen, welche Getränke und Esswaren zum Mitnehmen verkaufen, vor ihren Verkaufsstellen einen Abfalleimer aufzustellen, wird dazu führen, dass sich die Abfallmenge im öffentlichen Raum verringern wird. Zudem werden die Verkaufsstellen mit der Übernahme der Kosten für die Entsorgung des Abfalls motiviert, Abfall zu vermeiden.

Jedoch ist es stossend, dass die Auflagen nur für Verkaufsstellen im öffentlichem Raum gelten. Zusätzlich sollten unbedingt auch Verkaufsstellen, welche auf privatem Grund Esswaren und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, diesem Gesetz unterstellt werden.

3. Im Rahmen der Gesetzesanpassung ist vorgesehen, dass zur Sicherstellung der Gleichbehandlung die Mehrweggeschirrpflicht für alle Verkaufsstände im öffentlichen Raum sowohl mit als auch ohne Veranstaltungsbezug gelten soll. Begrüssen Sie dies?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Gleichbehandlung ermöglicht eine konsequente Umsetzung des Bundesrechts.

4. Esswaren und Getränke sollen ausnahmsweise auch in Einweggeschirr abgegeben werden dürfen, wenn dies von Kundinnen und Kunden ausdrücklich verlangt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sie das Essen am Arbeitsplatz verzehren möchten. Begrüssen Sie dies?

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Ausnahme ist stossend, weil dadurch die Verwendung von Mehrweg-Geschirr umgangen werden kann. Es soll deshalb analog zu den Plastiksäcken bei den Detailhändlern eine Umweltabgabe auf Einweg-Geschirr erhoben werden.

5. Der Regierungsrat soll in Zukunft generelle Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen (auf Verordnungsebene) regeln. Zu den vorgeschlagenen generellen Ausnahmen gehören die nachfolgend unter a bis d aufgeführten. Stimmen Sie den einzelnen geplanten Ausnahmeregelungen zu?

- a. Die Nutzung von Einweggebinde wie PET-, Alu- oder Glasflaschen für Getränke soll nach einem begründeten Antrag mit Pfand oder mit einem Sammelsystem möglich sein.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Ausnahme ist sinnvoll, weil in Kombination mit Jetons PET- und Glasflaschen sowie Aludosen genau gleich effizient gesammelt und damit Littering vermieden werden kann.

Das Problem der Ressourcenverschwendung bleibt aber bestehen, weil diese Gebinde in der Herstellung sehr viel Energie benötigen. Die Veranstalter sollen angehalten werden, die Produkte im Offenausschank im Mehrwegbecher oder in Pfandflaschen abzugeben.

- b. Die Nutzung von flachen Kartonunterlagen ohne Rand (ca. 13 x 20 cm) für Esswaren soll möglich sein.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Auch die Kartonunterlage sollte der Umweltabgabe unterliegen (Siehe Antwort 4).

- c. Die Herbstmesse wird von der Mehrweggeschirrpflicht für Esswaren befreit.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Definition von Ausnahmen in der Verordnung ist stossend, weil sie willkürlich erscheint. Es soll deshalb anhand von im Gesetz definierten Kriterien Klarheit geschaffen werden, wann eine Veranstaltung vom § 20a des USG befreit wird.

Dadurch wird für alle Veranstaltungen eine Rechtsgleichheit hergestellt.

d. Der Fasnacht wird von der Mehrweggeschirrpflicht für Esswaren befreit.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Siehe Antwort 5c

6. Haben Sie Anmerkungen, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Absätzen des § 20a USG BS, „Sauberkeit und Abfallvermeidung“?

Besten Dank für Ihre Bemühungen.